

**Bezirksregierung Köln**



**Kommission für  
Regionalplanung und  
Strukturfragen des  
Regionalrates des  
Regierungsbezirks Köln**  
4. Sitzungsperiode

**Drucksache Nr. KRS 92/2017**

**aktualisierte Tischvorlage  
für die 13. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln  
am 10. November 2017**

**TOP 7                      Freistellung von Bahnbetriebsflächen und  
Regionalplanung**

Rechtsgrundlage:        § 9 Abs. 2 Landesplanungsgesetz ( LPIG NRW)

BerichterstellerIn:      Herr Plaszczyk, Dezernat 32, Tel. 0221/ 147-2358

Inhalt:                    Erläuterung

Anlagen:                    1. Bekanntmachung: Freistellung von Bahnbetriebszwecken  
    betreffend Flurstücke in Köln  
    2. Lageplan zu 1  
    3. Stellungnahme des NVR

Die Kommission für Regionalplanung und Strukturfragen des Regionalrates des  
Regierungsbezirks Köln nimmt die Mitteilung zur Kenntnis.

Stand: 07. November 2017

Drucksache Nr. KRS 92/2017	
TOP 7	Seite
Freistellung von Bahnbetriebsflächen und Regionalplanung	2

Erläuterung:

Das Eisenbahnbundesamt (EBA) hat mit der Bekanntmachung von 06. Oktober 2017 den Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken betreffend Flurstücke in Köln-Deutz veröffentlicht. Die Veröffentlichungsunterlagen sind dieser Vorlage als Anlage 1 und 2 beigefügt.

Aus Sicht der Regionalplanung bestehen gegen diese Freistellung keine Bedenken.

Für die Stellungnahme des Regionalrates als Träger der Regionalplanung ist es gem. Entscheidung des Ältestenrates vom 22. September 2017 erforderlich, dass die Fraktionen über die Freistellungsanträge informiert werden und der Geschäftsstelle Ihre Zustimmung bzw. Bedenken mitteilen.

Im vorliegenden Fall haben die Fraktionen FDP, SPD, DIE LINKE und DIE GRÜNEN Bedenken wegen der unmittelbarer Nähe der betroffenen Flurstücke zum Bahnknoten Köln geäußert und eine Beratung in der Sitzung der KRS gefordert.

Der NVR hat nach Rücksprache der Bezirksregierung mitgeteilt, dass auch der Zweckverband Bedenken gegen die Freistellung im Beteiligungsverfahren erheben wird.

Die Stellungnahme des NVR ist dieser Vorlage als Anlage 3 beigefügt.

Falls nach der Beratung in der KRS der Regionalrat für den Regierungsbezirk Köln in seiner Stellungnahme ebenfalls Bedenken gegen diese Freistellung erheben sollte, wird es erforderlich sein, einen Dringlichkeitsbeschluss herbeizuführen, weil die Beteiligungsfrist in diesem Freistellungsverfahren des EBA am 06. Dezember 2017, noch vor der nächsten Sitzung des Regionalrates am 15. Dezember 2017 endet.

**Eisenbahn-Bundesamt  
– Außenstelle Köln –****Öffentliche Bekanntmachung  
gemäß § 23 Absatz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes  
– Freistellung von Bahnbetriebszwecken  
betreffend Flurstücke in Köln –****Vom 25. September 2017**

Nachstehend wird die Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 23 Absatz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), der durch Artikel 1 Nummer 11a des Gesetzes vom 27. April 2005 (BGBl. I S. 1138) eingefügt worden ist, öffentlich bekannt gegeben.

Beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, ist ein Antrag der Eigentümerin auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG für die nachfolgenden Flurstücke, Strecke 2660 Köln-Mülheim-Köln-Kalk, km 2,970–3,470, eingegangen:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (m <sup>2</sup> )
Köln	Deutz	32	313	434
Köln	Deutz	32	314	12 494
Köln	Deutz	32	315	1 482
Köln	Deutz	32	316	219
Köln	Deutz	32	317	223
Köln	Deutz	32	181	76
Köln	Deutz	32	302	320
Köln	Deutz	32	303	6 838
Köln	Deutz	32	304	475

Hiermit werden die Eisenbahnverkehrsunternehmen, die gemäß § 1 Absatz 2 des Regionalisierungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2395), das zuletzt durch Artikel 19 Absatz 23 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, bestimmten Stellen, die zuständigen Träger der Landes- und Regionalplanung, die betroffenen Gemeinden sowie die Eisenbahninfrastrukturunternehmen, soweit deren Eisenbahninfrastruktur an die vom Antrag betroffene Eisenbahninfrastruktur anschließt, zur Stellungnahme zum oben genannten Antrag aufgefordert.

Die Antragsunterlagen können beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln, während der Dienststunden eingesehen werden.

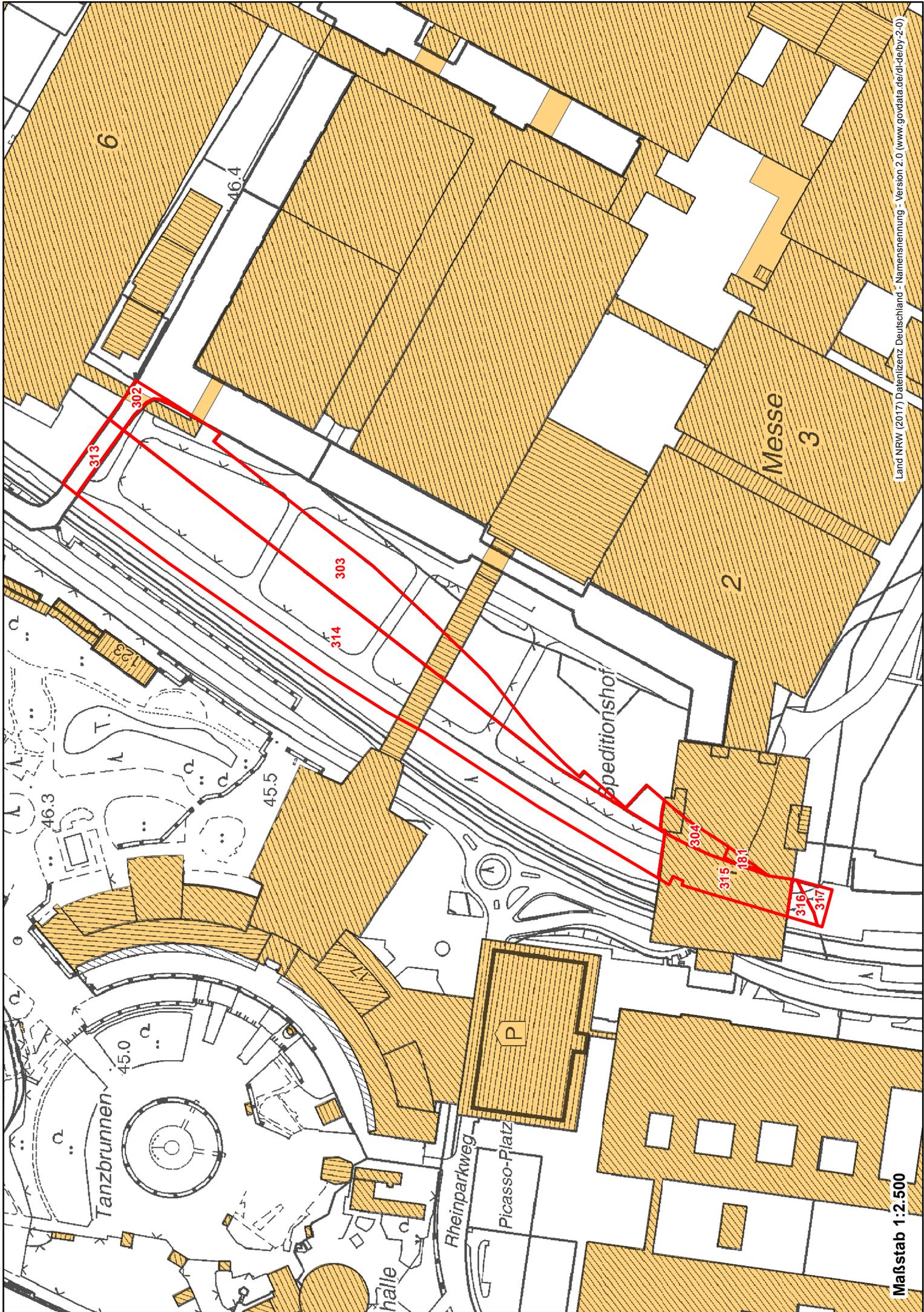
Mit der Stellungnahme besteht Gelegenheit, Anregungen und Bedenken, die für oder gegen die Freistellung von Bahnbetriebszwecken der genannten Flurstücke sprechen, vorzutragen.

Die Stellungnahme ist dem Eisenbahn-Bundesamt unter der oben genannten Adresse innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dieser Veröffentlichung zu übermitteln.

Köln, den 25. September 2017  
64151 - 641pf/004 - 2017#028

Eisenbahn-Bundesamt  
– Außenstelle Köln –

Im Auftrag  
Lausberg-Kriffitt



Nahverkehr Rheinland GmbH • Glockengasse 37-39 • 50667 Köln

Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle Köln  
Werkstattstraße 102  
50733 Köln

Nahverkehr Rheinland GmbH  
Glockengasse 37-39  
50667 Köln  
Tel.: +49 (0) 221 20808-0  
Fax: +49 (0) 221 20808-6640  
www.nvr.de • info@nvr.de

Unser Zeichen: Fel

Durchwahl: -6676  
Joerg.Fellecke@nvr.de

2. November 2017

## Freistellung von Bahnbetriebszwecken betreffend von Flurstücken in Köln-Deutz

Sehr geehrte Frau Lausberg-Kriffth,

wir beziehen uns auf die öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 6. Oktober 2017 betreffend der Flurstücke Gemeinde Köln, Gemarkung Deutz, Flur 32, Flurstücke 315, 316 und 317.

Hinsichtlich des südwestlichen Endes des Flurstückes 315 sowie der westlichen Bereiche der Flurstücke 316 und 317 bestehen Bedenken gegen die Freistellung. Hier beginnt bereits der geplante viergleisige Ausbau Köln – Deutz/Tief. Bei einer Freistellung sollte der notwendige Geländestreifen ausgenommen bleiben. Bei Bedarf können wir Ihnen fertige Lagepläne zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen  
Nahverkehr Rheinland GmbH

i. A.



Joachim Wirths

i. A.



Jörg Fellecke